

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Norbert Geis, Erwin Marschewski (Recklinghausen), Wolfgang Bosbach, Sylvia Bonitz, Dr. Jürgen Gehb, Dr. Wolfgang Götzer, Volker Kauder, Ronald Pofalla, Hans-Peter Repnik, Dr. Norbert Röttgen, Dr. Rupert Scholz, Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten, Dr. Susanne Tiemann, Andrea Voßhoff, Bernd Wilz und der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes der Bevölkerung vor angedrohten und vorgetäuschten Straftaten

A. Problem

Die in jüngster Zeit deutlich vermehrt aufgetretenen Fälle anonymer Drohungen mit der Verbreitung von lebensgefährlichen Krankheitserregern und von Bombendrohungen sowie der Ankündigung von sonstigen Straftaten machen deutlich, dass das geltende Strafrecht angemessene Reaktionen auf solche Delikte von hoher Sozialschädlichkeit nicht ermöglicht. Insbesondere die Vortäuschung der Verwendung biologischer Kampfstoffe führt regelmäßig zu umfangreichen Einsätzen von Polizei und Rettungsdiensten, belastet in außerordentlichem Umfang die Arbeitskapazitäten von Fachinstituten und Laboren und blockiert dadurch die zur Gefahrenabwehr zur Verfügung stehenden Kräfte durch im Ergebnis unsinnige Kontrolltätigkeiten und Rettungseinsätze. Im Übrigen wird durch diese Ereignisse das Sicherheitsgefühl der Öffentlichkeit in höchstem Maße beeinträchtigt.

Die Täter wissen regelmäßig, dass sie mit ihren Aktionen die Sicherheitskräfte zum Einschreiten veranlassen und wollen dies gerade auch neben der tiefgreifenden Verunsicherung einzelner, konkreter Adressaten und der breiten Öffentlichkeit.

Mit dem geltenden Strafrecht kann auf Taten dieser Art bislang nur unzureichend reagiert werden.

B. Lösung

Der Entwurf sieht vor, die Strafdrohung des § 126 StGB zu erhöhen, um der geänderten sozialetischen Bewertung, die das Delikt durch die jüngsten Ereignisse erfahren hat, Rechnung tragen zu können.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes der Bevölkerung vor angedrohten und vorgetäuschten Straftaten

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

§ 126 Abs. 1 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren“ werden durch die Wörter „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. November 2001

Norbert Geis
Erwin Marschewski (Recklinghausen)
Wolfgang Bosbach
Sylvia Bonitz
Dr. Jürgen Gehb
Dr. Wolfgang Götzer
Volker Kauder
Ronald Pofalla
Hans-Peter Reppnik
Dr. Norbert Röttgen
Dr. Rupert Scholz
Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten
Dr. Susanne Tiemann
Andrea Voßhoff
Bernd Wilz
Friedrich Merz
Michael Glos und Fraktion

Begründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Die Ereignisse des 11. September 2001 in den Vereinigten Staaten von Amerika haben neue Dimensionen terroristischer Bedrohung deutlich werden lassen. In der zeitlichen Folge davon sind wiederholt höchst gefährliche biologische Stoffe aufgetaucht, die in offensichtlich krimineller Absicht arglosen Personen zugesandt wurden und teilweise zu schwersten Schädigungen bis hin zum Tode führten. Diese Aktionen haben eine tiefe Verunsicherung und Verängstigung in der Öffentlichkeit hervorgerufen.

Verantwortungslose Menschen machen sich diese Ängste in der Bevölkerung zunutze und täuschen kriminelle Attacken schwersten Ausmaßes vor, indem sie u. a. Briefe oder Pakete versenden, mit denen der Anschein von solchen Gefahren durch Milzbranderreger o. Ä. erweckt wird. Diese Verhaltensweisen sind geeignet, den öffentlichen Frieden auf das Empfindlichste zu stören, sobald sie der Bevölkerung oder einer größeren Personengruppe bekannt werden. Zugleich führt die Androhung oder Vortäuschung der Verwendung biologischer Kampfstoffe regelmäßig zu umfangrei-

chen Einsätzen von Polizei und Rettungsdiensten, belastet in außerordentlichem Umfang die Arbeitskapazitäten von Fachinstituten und Laboren und blockiert dadurch die zur Gefahrenabwehr zur Verfügung stehenden Kräfte durch im Ergebnis unsinnige Kontrolltätigkeiten und Rettungseinsätze.

Der Entwurf verfolgt vor diesem Hintergrund das Ziel, durch eine Erhöhung der Strafdrohung dem gewandelten Verständnis von der Strafwürdigkeit dieses Verhaltens Rechnung zu tragen. Die Strafdrohung des § 126 StGB soll hierzu auf bis zu fünf Jahre Freiheitsstrafe angehoben werden. Damit bringt der Entwurf deutlich zum Ausdruck, dass Delikte von solch hoher Sozialschädlichkeit schwerer geahndet werden müssen, als dies der bisherigen Praxis entspricht.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Da eine Vorlaufzeit nicht erforderlich erscheint, soll das Gesetz so bald wie möglich, also am Tage nach der Verkündung in Kraft treten.